

Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (GWDV)⁸

(vom 29. Januar 2014)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)⁷ und das Kantonale Geo-informationsgesetz vom 24. Oktober 2011^{4,8}

beschliesst:

A. Begriffe

§ 1.⁸ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Datenhaltung*: elektronische Speicherung von Daten,
- b. *Datenintegration*: Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, um die Daten für verschiedene Aufgaben nutzbar zu machen,
- c. *Datenübermittlung*: Datentransport und Weitergabe von Daten insbesondere im Abrufverfahren,
- d. *Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)*: eidgenössisches Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen gemäss VGWR,
- e. *öffentliche Organe*: Organe gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007³ und Art. 3 Bst. h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz⁶,
- f. *zuständige Stelle*: Stelle, die aufgrund der gesetzlichen Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten zuständig ist,
- g. *Erhebungsstellen Baustatistik*: Stellen, die zu Statistikzwecken zur Bautätigkeit befragt werden,
- h. *kombinierte Bau-/GWR-Erhebung*: Führen der Baustatistik kombiniert mit der Erhebung von Änderungen am GWR.

B. Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich

- Zuständigkeiten § 2.⁸ Das Amt für Raumentwicklung (ARE) schliesst mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) die für die Umsetzung des Bundesrechts erforderlichen Vereinbarungen ab.
- a. Baudirektion
- b. Koordinationsstelle § 3.⁸ ¹ Das ARE führt die kantonale Koordinationsstelle gemäss Art. 5 Abs. 1 VGWR.
- § 4.⁹ ² Die kantonale Koordinationsstelle:
- a. betreut die Erhebungsstellen Baustatistik fachlich hinsichtlich der kombinierten Bau-/GWR-Erhebung mit Ausnahme der Städte mit anerkanntem GWR,
 - b. stellt in Absprache mit dem BFS sicher, dass die Daten des GWR regelmässig aktualisiert werden,
 - c. betreibt ein Auskunftssystem mit einer Kopie der Daten des BFS.
- c. Gemeinden § 5.⁸ Die Gemeinden sind für die Erhebung und Nachführung der Registerdaten sowie deren Übermittlung an das GWR verantwortlich.
- § 6.⁹

C. Kantonale Datenlogistik

- ARE § 7.⁸ ¹ Das ARE:
- a. koordiniert die Dienstleistungen gemäss § 8,
 - b. schliesst mit den zuständigen Stellen Vereinbarungen über die Dienstleistungen gemäss § 8 ab,
 - c. setzt im Einvernehmen mit den Gremien der kantonalen IKT-Steuerung und -Führung Standards und Schnittstellen für die Datenübermittlung im Aufgabenbereich der Datenlogistik fest.
- § 8.⁸ ² Die Vereinbarung regelt insbesondere Art und Inhalt der Datenübermittlung, die zum Schutz der Daten vorzukehrenden Massnahmen und die Kostenverrechnung.
- Fachstelle Datenlogistik § 8.⁸ ¹ Die Fachstelle Datenlogistik des ARE erbringt folgende Dienstleistungen:
- a. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe von Daten,
 - b. Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe,

- c. Aufbau und Betrieb der Informatiksysteme für die Verwaltung von Objekt- und Personendaten,
- d. Aufbau und Betrieb von Auskunftssystemen im Abrufverfahren,
- e. Gewährleistung der Verfügbarkeit und Bereitstellung der Daten und Dienste unter Wahrung von Bestand und Qualität.

² Die Dienstleistungen werden regelmässig einer Qualitätsprüfung im Sinne von § 13 IDG³ unterzogen.

³ Die Fachstelle verrechnet die Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a und b zu Selbstkosten. Die Leistungen gemäss Abs. 1 lit. c–e sind kostenlos.

§ 9. Die zuständige Stelle:

- a. ist für den Inhalt, die Qualität und die Aktualität der Daten verantwortlich,
- b. bietet die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme an,
- c. entscheidet gestützt auf die Rechtsgrundlagen ihres Fachbereichs über die Datenübermittlung,
- d. ist für die Weitergabe von Informationen in ihrem Fachbereich verantwortlich.

Zuständige
Stelle

¹ [OS 69.113](#); Begründung siehe [ABI 2014-02-14](#).

² Inkrafttreten: 1. April 2014.

³ [LS 170.4](#).

⁴ [LS 704.1](#).

⁵ [LS 704.12](#).

⁶ [SR 235.1](#).

⁷ [SR 431.841](#).

⁸ Fassung gemäss RRB vom 27. Oktober 2021 ([OS 77.53](#); [ABI 2021-11-05](#)). In Kraft seit 1. Februar 2022.

⁹ Aufgehoben durch RRB vom 27. Oktober 2021 ([OS 77.53](#); [ABI 2021-11-05](#)). In Kraft seit 1. Februar 2022.